

## **Reglement für den Solidaritätsfonds**

### **der HGW Heimstätten-Genossenschaft Winterthur**

#### **Art. 1 Zweck**

Gestützt auf die Artikel 17 und 22 der Statuten errichtet die HGW einen Solidaritätsfonds, aus welchem den Mieterinnen und Mietern objekt- und personenbezogene Vergünstigungen gewährt werden können.

Beiträge aus diesem Fonds dienen einerseits der Verbilligung von Mieten, die aufgrund der Land-, Bau- oder Renovationskosten im Vergleich mit andern Wohnungen der HGW verhältnismässig teuer sind.

Andererseits können in Ausnahmefällen Beiträge aufgrund der finanziellen Lage der Mieterinnen und Mieter ausgerichtet werden.

#### **Art. 2 Finanzierung**

Der Fonds wird gespeisen aus:

- Solidaritätsbeiträgen der Mieterinnen und Mieter
- einem Beitrag der HGW in der Höhe von ½% bis 1% der Mietzinseinnahmen
- freiwilligen Beiträgen der HGW
- Zuwendungen Dritter

#### **Art. 3 Festsetzung der Beiträge und Leistungen**

Der zusammen mit dem Mietzins zu erhebende Solidaritätsbeitrag sowie die Art, Höhe und Dauer der Beitragsleistungen an die Mieterinnen und Mieter werden durch den Vorstand festgesetzt.

#### **Art. 4 Rückerstattung**

Zu Unrecht bezogene Beitragsleistungen sind zurück zu erstatten.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung am 8. Mai 2008 in Kraft und ersetzt das Reglement über den Mietzinsausgleichsfonds.